

Satzung

zur öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Velten

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten hat aufgrund der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) und des § 66 Brandenburgisches Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2004 (GVBl. 2005 I S. 50), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. April 2008 (GVBl. I S. 62) auf ihrer Sitzung am 10.12.2009 folgende Satzung zur öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Velten betreibt zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Schmutzwassers eine öffentliche Einrichtung (nachfolgend öffentliche Schmutzwasseranlage genannt).
- (2) Die öffentliche Einrichtung umfasst die Beseitigung von Schmutzwasser, das über einen Grundstücksanschlusskanal in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet wird (zentrale Entsorgung) sowie die Beseitigung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben (dezentrale Entsorgung).
- (3) Die Stadt Velten kann die Schmutzwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Anlagen zur Schmutzwasserbeseitigung sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung bestimmt die Stadt Velten im Rahmen der ihr obliegenden Schmutzwasserbeseitigungspflicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Die Schmutzwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Schmutzwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Schmutzwasserbeseitigung.
- (2) Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen und Futtermitteln austretenden und gesammelten Flüssigkeiten. Zum Schmutzwasser zählt nicht Niederschlagswasser und Grundwasser.
- (3) Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jeder demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann.
- (5) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Schmutzwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Schmutzwasseranlage oder Grundstücksanschlusskanäle sind. Hierzu zählen auch abflusslose Sammelgruben.

Grundstücksanschlusskanäle umfassen die Kanäle von der Abzweigstelle des öffentlichen Kanals bis zum Revisionsschacht auf dem Grundstück bzw. bei Fehlen eines solchen bis zur Grundstücksgrenze. Sie sind nicht Teil der öffentlichen Einrichtung.

- (6) Bei der zentralen Entsorgung endet die öffentliche Schmutzwasseranlage an der Abzweigstelle des öffentlichen Kanals zum Grundstücksanschlusskanal. Erfolgt die Schmutzwasserkanalisation mit einem Grundstücksanschluss im Drucksystem, so gilt S. 1 entsprechend.
- (7) Zur öffentlichen Schmutzwasseranlage gehören alle von der Stadt Velten selbst oder von Dritten hergestellten und betriebenen Anlagen, deren sich die Stadt Velten zur Schmutzwasserbeseitigung bedient. Dies sind Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Schmutzwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der Schmutzwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen, insbesondere Sammel- und Verbindungsleitungen, Pumpwerke, Kläranlagen sowie Klärschlammbehandlungsanlagen.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Stadtgebiet liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in der Satzung berechtigt, von der Stadt Velten
 - a) den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Schmutzwasseranlage zur zentralen Entsorgung des Schmutzwassers zu verlangen (Anschlussrecht). Nach der betriebsfertigen Herstellung des Grundstücksanschlusskanals hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und Betrieb der haustechnischen Schmutzwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage nach den allgemeinen Einleitungsbedingungen einzuleiten (Benutzungsrecht);
 - b) die dezentrale Entsorgung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben zu verlangen (Benutzungsrecht).
- (2) Das Anschlussrecht nach Abs. 1 lit. a) erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen werden können. Dies ist insbesondere der Fall bei Grundstücken, die an einer Straße mit einer öffentlichen Leitung zur Schmutzwasserentsorgung anliegen oder für die ein rechtlich gesicherter Zugang, der auch das Leitungsrecht umfasst, zu einer solchen Straße besteht. Die Stadt Velten kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Schmutzwasseranlage nach Abs. 1 lit. a) aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder besondere Aufwendungen oder Kosten verursacht, kann die Stadt den Anschluss versagen. Dies gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Bau und Betrieb verbundenen Mehraufwendungen zu tragen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht ist ausgeschlossen, soweit die Stadt Velten von der Schmutzwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die nach § 3 zum Anschluss Berechtigten sind verpflichtet, bebaute und auch unbebaute Grundstücke, wenn dort Schmutzwasser auf Dauer anfällt, an die öffentliche Schmutzwasseranlage anzuschließen (Anschlusszwang). Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage einzuleiten bzw. alles Schmutzwasser der abflusslosen Sammelgrube zuzuführen und das gesamte gesammelte Schmutzwasser der Stadt Velten zu überlassen (Benutzungszwang).
- (3) Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage vor der Benutzung der baulichen Anlage hergestellt sein. Wird die öffentliche Schmutzwasseranlage zur zentralen Entsorgung gem. § 3 Abs. 1 lit. a) nach der Bebauung des Grundstücks hergestellt, so ist das Grundstück binnen sechs Monaten anzuschließen, nachdem durch Mitteilung an den Grundstückseigentümer angezeigt ist, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.
- (4) Sowohl der Anschluss eines Grundstücks als auch die Zuführung von Schmutzwasser dürfen nur nach Genehmigung durch die Stadt Velten erfolgen.
- (5) Bei dezentraler Entsorgung gem. § 3 Abs. 1 lit. b) sind die Grundstücke so herzurichten, dass die Übernahme und Abfuhr des Schmutzwassers nicht behindert wird.

§ 5

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Stadt Velten kann die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang auf Antrag gewähren, wenn der Anschluss oder die Benutzung für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, insbesondere dem öffentlichen Interesse an der Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasseranlage, an der dauernden Entsorgungssicherheit und an der öffentlichen Gesundheitspflege, unzumutbar ist.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 6

Entwässerungsgenehmigung

- (1) Die Stadt Velten erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss und zum Einleiten von Schmutzwasser (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Schmutzwasserhältnisse oder des Anschlusses an die öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung.
- (2) Entwässerungsgenehmigungen sind von dem Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).

- (3) Die Stadt Velten entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Schmutzwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.
- (5) Die Stadt Velten kann – abweichend von den Einleitungsbedingungen des § 9 – die Genehmigung befristet, unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (6) Die Stadt Velten kann dem Grundstückseigentümer die Selbstüberwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auferlegen. Sie kann ferner anordnen, dass der Grundstückseigentümer eine regelmäßige Überwachung durch die Stadt Velten zu dulden und die dadurch bedingten Kosten zu erstatten hat.
- (7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Stadt Velten ihr Einverständnis erteilt hat.
- (8) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.

§ 7

Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist bei der Stadt Velten 1-fach einen Monat vor Beginn des Vorhabens einzureichen. Bei genehmigungspflichtigen Bauvorhaben ist der Antrag zusammen mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen. Ergänzende Unterlagen sind auf Anforderung der Stadt nachzureichen.
In den Fällen des § 4 Abs. 3 Satz 2 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Anzeige der Anschlussmöglichkeit vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben soll der Entwässerungsantrag einen Monat vor deren geplantem Beginn eingereicht werden.
- (2) Der Antrag für den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage für die zentrale Entsorgung soll enthalten:
 - a) Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
 - b) eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Schmutzwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Schmutzwassers nach Menge und Beschaffenheit,

- c) bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
 - Menge und Beschaffenheit des Schmutzwassers,
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),
 - Anfallstelle des Schmutzwassers im Betrieb,

 - d) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
 - Flur und Flurstück.
- (3) Der Antrag für den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage für die dezentrale Entsorgung soll enthalten:
- a) Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage,

 - b) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
 - Lage der Entwässerungsleitung außerhalb des Gebäudes mit Schächten,
 - Anfahrmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.

§ 8

Entsorgung der abflusslosen Sammelgruben

- (1) Bei der dezentralen Entsorgung wird das in den Grundstücksentwässerungsanlagen eingeleitete Schmutzwasser von der Stadt oder ihren Beauftragten regelmäßig entsorgt. Zu diesem Zweck ist der Stadt oder ihren Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren. Das anfallende Schmutzwasser wird dann einer Behandlungsanlage zugeführt.

- (2) Abflusslose Sammelgruben müssen bei Bedarf im Sinne dieser Satzung geleert werden, jedoch mindestens nachweislich 2 x in 12 Monaten. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig bei dem von der Stadt zugelassenen Entsorgungsunternehmen die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen.

- (3) Auch ohne vorherigen Antrag kann die Stadt die Grundstücksentwässerungsanlagen entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entleerung erfordern oder die Voraussetzungen für die Entleerung vorliegen und ein Antrag auf Entleerung unterbleibt.

- (4) Der Grundstückseigentümer ist dafür verantwortlich, dass die abflusslosen Sammelgruben jederzeit zum Zwecke der Entsorgung zugänglich und in einem verkehrssicheren Zustand sind.
Er hat das Befahren und Betreten des Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung zu gestatten.

- (5) Die Durchführung der Entsorgung erfolgt nach näherer Bestimmung durch die Stadt Velten, die öffentlich bekanntgemacht wird.

§ 9

Einleitungsbedingungen

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasseranlage gelten die in Abs. 2 – 10 geregelten Einleitungsbedingungen. Wenn eine Einleitung nach der Indirekteinleiterverordnung genehmigt wird, treten die in dieser Genehmigung bestimmten Werte an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund der Indirekteinleiterverordnung erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt für ihren Geltungsumfang die Einleitungsgenehmigung nach dieser Satzung.
- (2) Alle Schmutzwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
- (3) In die öffentliche Schmutzwasseranlage darf nur Schmutzwasser und kein Niederschlags-, Oberflächen- oder Grundwasser eingeleitet werden. In den nach Trennverfahren zentral entsorgten Gebieten darf Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
- (4) In die öffentliche Schmutzwasseranlage dürfen solche Stoffe nicht eingeleitet werden,
 - die die Kanalisation verstopfen oder zur Ablagerung führen,
 - die giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
 - die Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen,
 - die die Schmutzwasserreinigung oder die Schlammabeseitigung erschweren,
 - durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet oder das Personal bei der Beseitigung gesundheitlich gefährdet werden,
 - die geeignet sind, die bei der Entleerung und Abfuhr eingesetzten Geräte und Fahrzeuge sowie die Abwasserbehandlungsanlage in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Borsten, Lederreste;
- Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrate, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut und Molke;
- Kalkreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette, einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 – 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoffe, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze, Carbide, die Acetylen bilden;
- ausgesprochen toxische Stoffe.

Falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in Abs. 6 genannten Einleiterwerte nicht überschritten werden, gilt das Einleiterverbot nicht, das Verdünnungs- und Vermischungsverbot nach Abs. 9 bleibt von dieser Regelung unberührt.

- (5) Schmutzwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung vom 20.07.2001 (BGBl. I S. 1714), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.08.2008 (BGBl. I S. 1793) §§ 47 und 48, entspricht.
- (6) Schmutzwässer, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben und vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des

Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe folgende Einleitungswerte nicht überschreiten:

1. Allgemeine Parameter
 - a) Temperatur 35 Grad C°
 - b) pH-Wert mindestens 6,5 – höchstens 10,0

2. Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u. a. verseifbare Öle und Fette)
 - a) direkt abscheidbar 100,0 mg/l
(DIN 38409 Teil 19)
 - b) gesamt 250,0 mg/l
(DIN 38409 Teil 17)

3. Kohlenwasserstoffe
 - a) direkt abscheidbar 50,0 mg/l
(DIN 38409 Teil 19)
DIN 1999 über Abscheider für
Leichtflüssigkeiten beachten
 - b) gesamt 100,0 mg/l
(DIN 38409 Teil 18)

4. Organische halogenfreie Lösemittel, mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar.
(DIN 38412 Teil 25) Konzentration muss unterhalb der Löslichkeit in Wasser liegen, maximal jedoch 5 g/l

5. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

a) Antimon	(Sb)	0,5 mg/l
b) Arsen	(As)	0,1 mg/l
c) Barium	(Ba)	5,0 mg/l
d) Blei	(Pb)	0,2 mg/l
e) Cadmium	(Cd)	0,005 mg/l
f) Chrom (gesamt)	(Cr)	0,1 mg/l
g) Kobalt	(Co)	2,0 mg/l
h) Kupfer	(Cu)	0,5 mg/l
i) Nickel	(Ni)	0,1 mg/l
j) Selen	(Se)	1,0 mg/l
k) Silber	(Ag)	0,1 mg/l
l) Quecksilber	(Hg)	0,005 mg/l
m) Zinn	(Sn)	5,0 mg/l
n) Zink	(Zn)	2,0 mg/l

6. Anorganische Stoffe (gelöst)

a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak	100,0 mg/l
b) Stickstoff aus Nitrit	10,0 mg/l
c) Stickstoff, gesamt	150,0 mg/l
d) Cyanid, gesamt	20,0 mg/l
e) Cyanid, leicht freisetzbar	1,0 mg/l
f) Fluorid	50,0 mg/l
g) Phosphorverbindungen	30,0 mg/l
h) Sulfid	2,0 mg/l
i) Sulfat	600,0 mg/l
j) Chlorid	600,0 mg/l

7. Weitere organische Stoffe

a) wasserdampfvlüchtige, halogen freie Phenole (als C ₆ H ₅ OH)	100,0 mg/l
b) Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint
c) Adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	0,5 mg/l
d) Leichtvlüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW)	0,5 mg/l

8. Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfalle von der Stadt festgesetzt.

(7) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblichen oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in öffentliche Schmutzwasseranlage ist eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens 5 Stichproben, die – in einem Zeitraum von höchstens 2 Stunden im Abstand von nicht weniger als

2 Minuten entnommen – gemischt werden. Die Mischprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und pH-Wert anzuwenden. Bei der Einleitung sind die vorstehend genannten Grenzwerte einzuhalten. Der Grenzwert gilt auch dann als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen ihres Überwachungsrechts von der Stadt durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen den Grenzwert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Grenzwert um mehr als 100 % übersteigt. Dabei bleiben Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, unberücksichtigt. Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach dem deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e. V. Berlin auszuführen.

- (8) Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall von der Stadt Velten – nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs – zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Schmutzwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentliche Schmutzwasseranlage, die bei ihnen beschäftigten Personen und die Schmutzwasserbehandlung vertretbar sind.

Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles als geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Schmutzwasseranlage oder bei den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Schmutzwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 6.

- (9) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Schmutzwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitungswerte zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen. Dies gilt nicht in Bezug auf den Parameter Temperatur.
- (10) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen.
- (11) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne des Abs. 4 – 6 unzulässigerweise in die öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlagen eingeleitet, ist die Stadt berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Schmutzwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Schmutzwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen. Im Zuge der Gefahrenabwehr ist die Stadt berechtigt, die Einleitung in die öffentliche Schmutzwasseranlage zu unterbinden.
- (12) Das Schmutzwasser geht mit der Einleitung bzw. Abfuhr in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist berechtigt aber nicht verpflichtet, in diesen Schmutzwässern bzw. Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.

§ 10

Grundstücksanschlusskanal

- (1) Bei der zentralen Entsorgung muss jedes Grundstück einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage haben. Die Lage und lichte Weite des Grundstücksanschlusskanals und die Anordnung der Revisionsschächte bzw. des Pumpenschachtes bestimmt die Stadt Velten. Der Revisionsschacht ist Bestandteil des

Grundstücksanschlusskanals und wird auf dem Grundstück des Anschlusspflichtigen bis ca. 2m hinter der Grundstücksgrenze angeordnet.

Bei Hinterliegergrundstücken, die nur über ein fremdes Grundstück erschlossen werden, wird der Revisionsschacht bis ca. 2 m hinter der Grundstücksgrenze des Grundstücks, das an die Straße mit der öffentlichen Schmutzwasseranlage grenzt, angeordnet. Die Grundstücksanschlussleitung samt Revisionsschacht auf dem fremden Grundstück ist durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu sichern.

- (2) Die Stadt Velten kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit gesichert haben.
- (3) Die Stadt Velten lässt den Grundstücksanschlusskanal für die Schmutzwasserbeseitigung herstellen, erneuern, verändern, beseitigen und unterhalten. Hierzu hat der Grundstückseigentümer bzw. sein Beauftragter (auch Pächter bzw. Mieter) den Beauftragten der Stadt ungehinderten Zutritt zu gewähren.
- (4) Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusskanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlagen entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche gegenüber der Stadt Velten geltend machen, für Nachteile, Erschwernisse und Aufwendungen, die durch solche Änderungen der Anschlusskanäle beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen.
- (5) Der Grundstückseigentümer darf den Grundstücksanschlusskanal nicht verändern oder verändern lassen.

§ 11

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist – mit Ausnahme des Grundstücksanschlusskanals - von dem Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gemäß DIN 1986 und nach den Bestimmungen dieser Satzung, auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Ist für das Ableiten der Schmutzwässer in den Anschlusskanal ein natürliches Gefälle nicht vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine Rückstaudoppelvorrichtung nicht sicher beseitigt werden kann, so hat der Anschlussnehmer eine Schmutzwasserhebeanlage auf seine Kosten einzubauen.
- (2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben sowie das Verfüllen der Rohrgräben müssen sach- und fachgerecht erfolgen.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Stadt Velten in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer von der Stadt Velten festzusetzenden Frist zu beseitigen. Die Abnahme befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann die Stadt Velten fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorchriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

- (5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat sie der Grundstückseigentümer auf Verlangen der Stadt Velten auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer von der Stadt Velten eine angemessene Frist einzuräumen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Schmutzwasseranlage dies erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt Velten. Die §§ 6 und 7 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

§ 12

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Der Stadt Velten oder ihren Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Schmutzwasservorbehandlungsanlagen und zu den Schmutzwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Schmutzwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte, Rückstauverschlüsse, Druckentwässerungsanlagen, sowie Schmutzwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 13

Sicherung gegen Rückstau

- (1) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche zzgl. 10 cm vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Schmutzwasserabläufe usw. müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gem. DIN 1986 gegen Rückstau gesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
- (2) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Schmutzwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Schmutzwasseranlage zu leiten.

§ 14

Betrieb der Vorbehandlungsanlagen

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Vorbehandlungsanlagen so zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit des Schmutzwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird. Fallen wassergefährdende Stoffe an, ist die vorhandene Vorbehandlungsanlage dem Stand der Technik anzupassen.
- (2) Die Einleitungswerte gem. § 9 Abs. 6 gelten für das behandelte Schmutzwasser, wie es aus den Vorbehandlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung abfließt. Es sind Probeentnahmemöglichkeiten und erforderlichenfalls Probeentnahmeschächte einzubauen.

- (3) Die in Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme sind rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen. Die Vorbehandlungsanlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Vorbehandlungsanlage ohne Weiteres entleert werden kann.
- (4) Anlagen mit unzulänglicher Vorbehandlungsleistung sind unverzüglich zu ändern.
- (5) Die Stadt Velten kann verlangen, dass eine Person bestimmt und der Stadt schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen und die Führung des Betriebstagebuchs verantwortlich ist.
- (6) Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrollen zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte gem. § 9 Abs. 6 für vorbehandeltes Schmutzwasser eingehalten werden und die in dieser Satzung von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangen. Über die Eigenkontrollen ist ein Betriebstagebuch zu führen.
- (7) Wird Schmutzwasser entgegen den Vorschriften eingeleitet, ist die Stadt Velten jederzeit berechtigt, die Einleitung vorübergehend zu untersagen. Die Ausübung des Benutzungsrechts kann auch untersagt werden, wenn der Benutzungsberechtigte wiederholt gegen Bestimmungen der Satzung verstoßen hat. Die weitere Ausübung des Benutzungsrechts kann vom Nachweis der Gefahrlosigkeit des Schmutzwassers abhängig gemacht werden.

§ 15

Maßnahmen an der öffentlichen Schmutzwasseranlage

Einrichtungen der öffentlichen Schmutzwasseranlage dürfen nur von Beauftragten der Stadt Velten oder mit Zustimmung der Stadt Velten betreten werden. Eingriffe an der öffentlichen Schmutzwasseranlage sind unzulässig (z.B. Entfernen von Schachtabdeckungen).

§ 16

Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwangs (§ 4 Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Stadt Velten mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Schmutzwasseranlage, so ist die Stadt unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – zu unterrichten.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Grundstücksanschlusskanal unverzüglich – mündlich oder fernmündlich anschließend zudem schriftlich - der Stadt mitzuteilen.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt Velten das Vorhandensein von abflusslosen Sammelgruben anzuzeigen, sofern noch keine Anzeige erfolgt ist (entfällt bei erfolgter Aufnahme in das Grubenkataster). Die Anzeigepflicht ist Bringeschuld. Die für die Genehmigung einer Anlage bestehenden baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (5) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Rechtsänderung unverzüglich der Stadt Velten schriftlich mitzuteilen.

- (6) Wenn Art und Menge des Schmutzwassers sich erheblich ändern (z. B. bei Produktionsumstellungen), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich schriftlich der Stadt Velten mitzuteilen.

§ 17

Einleiterkataster

- (1) Die Stadt Velten führt ein Kataster über Einleitungen von Schmutzwasser aus gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben in die öffentliche Schmutzwasseranlage.
- (2) Bei Einleitungen im Sinne des Abs. 1 sind der Stadt Velten mit dem Entwässerungsantrag nach § 7, bei bestehenden Anschlüssen auf Anforderung, die schmutzwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Auf die Anforderung der Stadt Velten hat der Grundstückseigentümer die für die Erstellung des Einleiterkatasters erforderlichen Auskünfte zu geben, insbesondere über die Zusammensetzung des Schmutzwassers, den Schmutzwasseranfall und ggf. die Vorbehandlung von Schmutzwasser.

§ 18

Altanlagen

- (1) Anlagen, die der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers dienen und nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von drei Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt die Stadt Velten den Anschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers.

§ 19

Vorhaben des Bundes und des Landes

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Vorhaben des Bundes und des Landes, soweit der Anwendung gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen.

§ 20

Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder durch satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Stadt Velten von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen die Stadt geltend machen.
- (2) Wer entgegen § 15 unbefugt Einrichtungen der öffentlichen Schmutzwasseranlage betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt Velten durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

- (4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung den Verlust der Halbierung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz) verursacht, hat der Stadt Velten den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (6) Gegen Überschwemmungsschäden als Folge von
 - a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
 - b) Betriebsstörungen, z. B. bei Ausfall eines Pumpwerks;
 - c) Behinderungen des Schmutzwasserflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
 - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten

hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadensersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Stadt Velten schuldhaft verursacht worden sind.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 BbgKVerf handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - 1. § 4 Abs. 1 und 3 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Schmutzwasseranlage anschließen lässt;
 - 2. § 4 Abs. 2 das bei ihm anfallende Schmutzwasser nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage ableitet;
 - 3. dem nach § 6 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
 - 4. § 7 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Schmutzwasseranlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
 - 5. § 9 Schmutzwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt, oder Schmutzwasser einleitet, das nicht den Einleitungswerten entspricht;
 - 6. § 11 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
 - 7. § 11 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
 - 8. § 14 die Vorbehandlungsanlage nicht ordnungsgemäß betreibt und unterhält;
 - 9. § 12 die Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage be- oder verhindert, insbesondere den Bediensteten der Stadt Velten oder deren Beauftragten nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
 - 10. § 15 die öffentliche Schmutzwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
 - 11. § 16 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 22 Kosten

Die Stadt Velten erhebt nach Maßgabe gesonderter Satzungen

1. Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasseranlage,
2. Ersatz des Aufwands für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie der Kosten für die Unterhaltung der Grundstücksanschlusskanäle,
3. Beiträge für den Ersatz des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Erhaltung, Erneuerung und Verbesserung der öffentlichen Schmutzwasseranlage.

§ 23 Berechtigte und Verpflichtete

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder mit einem dinglichen Nutzungsrecht belastet, so tritt der Erbbauberechtigte bzw. der dinglich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte an die Stelle des Eigentümers.

§ 24 DIN-Normen

Die in Bezug genommenen DIN-Normen können bei der Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, bezogen werden. Sie sind ferner beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt.

§ 25 Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 8 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 26 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Abwasserbeseitigungssatzung der Ofenstadt Velten vom 21.01.1993 in der Fassung der 1. Änderungssatzung beschlossen am 28.11.1996 außer Kraft.